



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße 15
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02
Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst
www.saaranwalt.de

PRESSEMITTEILUNG

02. Mai 2016

Privatparkplätze: Darf ich mein noch gültiges Parkticket weiter verschenken?

(Saarbrücken) – Immer mehr Supermärkte und andere Inhaber von privaten Parkplätzen lassen ihre Stellplätze von spezialisierten Firmen überwachen. Wer sein Fahrzeug zu lange oder falsch parkt, kassiert ein privates „Knöllchen“. Solche Strafen sind allerdings nur zulässig, wenn der Fahrer klar erkennen kann, worauf er sich einlässt. Der Saarländische Anwaltverein (www.saaranwalt.de) informiert.

„Der Autofahrer muss klar erkennen können, welche Parkregeln auf dem Parkplatz gelten und welche Strafen bei einem Verstoß anfallen“, sagt Rechtsanwältin Marthe Gampfer, Vorstandsmitglied des Saarländischen Anwaltvereins. Die Informationen zur Höchstparkdauer, zu den Parkgebühren und zur Frage, ob ein noch nicht abgelaufenes Parkticket weiter verschenkt werden darf, müsse der Betreiber des Parkplatzes in der Regel über gut sichtbare Schilder kommunizieren.

Im Unterschied zu Knöllchen auf öffentlichen Parkplätzen wird bei einem privaten Strafzettel kein Verwarnungs- oder Bußgeld fällig, sondern eine Vertragsstrafe. „Wer sein Auto auf einem privaten Parkplatz abstellt, geht einen Vertrag mit dem Betreiber ein und akzeptiert dessen Bedingungen – zum Beispiel die Höchstparkdauer. Das gilt aber nur, wenn die Vertragsbedingungen erkennbar sind“, so Rechtsanwältin Marthe Gampfer. Deshalb sei die korrekte Beschilderung so wichtig. Wenn die Parkbedingungen nicht klar zu erkennen seien – beispielweise wegen zu kleiner oder versteckt angebrachter Schilder – sei ein privates Knöllchen unzulässig.

Private Knöllchen können teurer sein als Strafzettel auf öffentlichen Parkplätzen, die Betreiber dürfen die Strafe aber nicht unangemessen hoch ansetzen. „Strafen, die mehr als doppelt so hoch ausfallen wie vergleichbare Knöllchen auf öffentlichen Straßen, müssen Falschparker nicht akzeptieren“, so Rechtsanwältin Gampfer. Auch ist zu prüfen, ob eine Zahlungsaufforderung an den Halter, wenn dieser gar nicht der Fahrer war, rechtmäßig ist.

Sie benötigen rechtliche Unterstützung? Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Ihrer Nähe finden Sie unter www.saaranwalt.de

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwalt Christoph CLANGET (Pressesprecher, Vorstandsmitglied des Saarländischen Anwaltvereins e. V.)

Fon 0681-950 89 30

Fax 0681- 950 89 33

Mobil 0163-252 64 38

E-Mail pressesprecher@saaranwalt.de

www.saaranwalt.de

Rechtsanwältin Marthe GAMPFER (Vorstandsmitglied des Saarländischen Anwaltvereins e.V.)

Fon 06897-767 357

Mobil 0172-90 43 082

E-Mail marthe@gampfer.de

// Der Saarländische AnwaltVerein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische AnwaltVerein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.
